

## Lärmaktionsplanung gemäß § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Stadt Fehmarn

### **1. Allgemeine Angaben**

#### **1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde**

Name der Stadt/ Gemeinde: [Fehmarn](#)  
Amtlicher Gemeindeschlüssel: [1055046](#)  
Vollständiger Name der Behörde: [Stadt Fehmarn](#)  
Straße: [Am Markt](#)  
Hausnummer: [1](#)  
PLZ: [23769](#)  
Ort: [Fehmarn](#)  
E-Mail: [info@stadtfehmar.de](mailto:info@stadtfehmar.de)  
Internet-Adresse: [www.stadtfehmar.de](http://www.stadtfehmar.de)

#### **1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird**

Die Stadt Fehmarn liegt in Schleswig-Holstein im Kreis Ostholstein und hat etwa 13.500 Einwohner. Das Hoheitsgebiet der Stadt Fehmarn erstreckt sich über die gleichnamige ca. 185 Quadratkilometer große Ostseeinsel Fehmarn.

Für die Stadt Fehmarn wurden in der Lärmkartierung von 2022 die Europastraße 47 / Bundesstraße 207 vom Festland kommend bis zur Anschlussstelle Burg a. F. (2. Abfahrt) und die Landesstraße 209 im Bereich zwischen der Hauptstraße in Landkirchen und der Sahrendorfer Straße in Burg a. F. gemeldet bzw. kartiert. Es wurde keine Eisenbahnstrecke als Hauptschienenstrecke gemeldet. Es ist somit nur die Lärmart Straße von Relevanz.

#### **1.3 Rechtlicher Hintergrund**

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG ([Bundes-Immissionsschutzgesetz](#)) sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV ([Bundes-Immissionsschutzverordnung](#)).

#### **1.4 Geltende Lärmgrenzwerte**

Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet

verwendet werden, sind im Anhang III der LAI-Hinweise ([Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz](#)) zur Lärmaktionsplanung dokumentiert.

## 2. Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet einer Lärmbelastung ausgesetzt sind ab

55 dB(A) $L_{DEN}$ von Hauptverkehrsstraßen:	810
50 dB(A) $L_{Night}$ von Hauptverkehrsstraßen:	580
55 dB(A) $L_{DEN}$ von Haupteisenbahnstrecken:	0
50 dB(A) $L_{Night}$ von Haupteisenbahnstrecken:	0

### 2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung = 149

Geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung = 37

### 2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Die Lärmbelastung auf Fehmarn ergibt sich insbesondere entlang des Verlaufs der Eurostraße 47 / Bundesstraße 207 und den dadurch verursachten Straßenverkehrslärm. Darüber hinaus gibt es Betroffenheiten gleicher Lärmart entlang der Landesstraße 209 zwischen den Ortschaften Landkirchen und Burg a. F.

### 2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans

Fehmarn ist momentan und in den kommenden Jahren von mehreren Großbaustellen entlang der Verkehrsmagistrale Europastraße 47 / Bundesstraße 207 betroffen. Hier sind im Einzelnen zu benennen:

- a) Bau einer Festen Fehmarnbeltquerung von Puttgarden nach Rodby
- b) Hinterlandanbindung: vierspuriger Ausbau der E 47 / B 207 von Heiligenhafen bis Puttgarden
- c) Hinterlandanbindung: zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung der Schienentrasse von Lübeck bis Puttgarden
- d) Hinterlandanbindung: Neubau eines Tunnels durch den Fehmarnsund
- e) Fehmarnsundbrücke: Grundsanie rung des kompletten Brückenbauwerks

Aufgrund der Vielzahl von großräumigen Infrastrukturprojekten in den von der Lärmkartierung auf Fehmarn erfassten Bereichen ist es der Stadt Fehmarn zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich, eine veritable und umsetzbare Lärmaktionsplanung aufzustellen.

### **3. Maßnahmenplanung**

#### **3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung**

An den in der Lärmkartierung berücksichtigten Straßen ist kein aktiver Lärmschutz vorhanden. Aus Festsetzungen in Bebauungsplänen sind passive Lärmschutzmaßnahmen vorhanden, die aus Gründen des Lärmschutzes realisiert wurden. Die passiven Lärmschutzmaßnahmen betreffen zum einen Anforderungen an die Außenhülle der Gebäude, aber auch die Anordnung der Schlafräume und Außenwohnbereiche.

#### **3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)**

Derzeit sind aus den unter Punkt 2.4 benannten Gründen keine Maßnahmen zur Lärminderung in den nächsten fünf Jahren zur Umsetzung geplant. Eine sinnvolle Maßnahmenplanung kann erst nach Fertigstellung der aufgeführten großräumigen Infrastrukturmaßnahmen erarbeitet werden, sobald sich die daraus veränderten Verkehrsbelastungen eingestellt haben.

Erläuterung des erwartbaren Nutzens:

Da aus den vorgenannten Gründen keine Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre geplant sind, kann daraus auch kein Nutzen resultieren.

#### **3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm**

Gibt es eine langfristige Strategie? Ja.

Erläuterung der langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung:

Gemäß § 1 Absatz 6 BauGB (Baugesetzbuch) sind bei der Bauleitplanung insbesondere auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes und damit auch der Schutz vor Umgebungslärm zu berücksichtigen.

Weitergehende langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm sind aus den unter Punkt 2.4 benannten Gründen derzeit nicht geplant. Eine sinnvolle Maßnahmenplanung kann erst nach Fertigstellung der aufgeführten großräumigen Infrastrukturmaßnahmen erarbeitet werden, sobald sich die daraus veränderten Verkehrsbelastungen eingestellt haben.

#### **3.4 Schutz ruhiger Gebiete**

Da davon ausgegangen wird, dass sich die Lärmsituation auf Fehmarn aufgrund der aufgeführten großflächigen Infrastrukturprojekte (vgl. Punkt 2.4) verlagern wird, werden in dieser Stufe der Lärmaktionsplanung keine ruhigen Gebiete ausgewiesen.

#### **3.5 Geschätzte Anzahl von Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert**

Keine.

**3.6 Geschätzte Anzahl von Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Schienenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert**

Keine. Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass der Schienenverkehr auf Fehmarn derzeit außer Funktion ist, da sich der zweigleisige Ausbau samt Elektrifizierung der Bahntrasse in der Umsetzung befindet.

**3.7 Geschätzte Anzahl von Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Fluglärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert**

Keine. Fehmarn besitzt keinen Flughafen.

**4. Mitwirkung der Öffentlichkeit**

**4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Entwurf des Lärmaktionsplans 2024 der Stadt Fehmarn wurde am 08.10.2024 im Bauausschuss öffentlich vorgestellt. Nach Veröffentlichung des Lärmaktionsplans vom XX.10.2024 bis zum XX.XX.2024 wurde die Lärmaktionsplanung am XX.XX.202X von der Stadtvertretung abschließend beschlossen.

**4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung**

Die Öffentlichkeit erhielt die Möglichkeit, sich in der Sitzung des Bauausschusses am 08.10.2024 über die Lärmaktionsplanung zu informieren. Anschließend wurde im Zeitraum vom XX.10.2024 bis zum XX.XX.2024 der Entwurf des Lärmaktionsplans online auf der Homepage der Stadt unter [www.stadtfehmarn.de](http://www.stadtfehmarn.de) öffentlich einsehbar eingestellt.

Im gleichen Zeitraum waren die Unterlagen während der allgemeinen Sprechzeiten der Stadtverwaltung sowie zusätzlich nach Terminvereinbarung in der Verwaltung, Fachbereich Bauen und Häfen, Bahnhofstraße 5, einsehbar. Während des Veröffentlichungszeitraums konnten Stellungnahmen zu den Inhalten der Lärmaktionsplanung bei der Stadtverwaltung abgegeben werden.

**4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben**

*noch einzutragen (Bürger/ Bürgerinnen, andere Interessenträger, etc.)*

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben:

*noch einzutragen*

**4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit**

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:  
[ja/nein](#)

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den Lärmaktionsplan aufgenommen wurden: [ja/nein](#)

Angabe, ob der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:  
[ja/nein](#)

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:  
[noch einzutragen](#)

#### **4.5 Dokumentation**

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll): [noch einzutragen](#)

### **5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan**

Geschätzte Gesamtkosten für die Aufstellung des Aktionsplans ohne Maßnahmenumsetzung:

[Für die Aufstellung des Lärmaktionsplans 2024 sind in der Stadtverwaltung Arbeitsstunden angefallen. Es wurden keine externen Dienstleister hinzugezogen.](#)

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen:  
[Derzeit bestehen keine finanziellen Auswirkungen hinsichtlich der Umsetzung der Lärmaktionsplanung, weil im aktuell vorliegenden Lärmaktionsplan aus den oben beschriebenen Gründen \(vgl. Punkt 2.4\) keine Maßnahmen zur Umsetzung festgesetzt sind. Entsprechend ist die Darstellung eines Kosten-Nutzen-Verhältnisses entbehrlich.](#)

### **6. Evaluierung des Aktionsplans**

#### **6.1 Überprüfung der Umsetzung**

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind: [ja](#)

Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans:

[Hinsichtlich der Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans wird ein von Landesamt für Umwelt \(LfU\) zur Verfügung gestelltes Formblatt zur Anwendung gelangen.](#)

#### **6.2 Überprüfung der Wirksamkeit**

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind: [ja](#)

Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans:

Hinsichtlich der Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans wird ein von Landesamt für Umwelt (LfU) zur Verfügung gestelltes Formblatt zur Anwendung gelangen.

## **7. Inkrafttreten des Aktionsplans**

### **7.1 Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft**

am Tag der amtlichen Bekanntmachung, mithin am XX.XX.202X

### **7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans**

Da der aktuell vorliegende Lärmaktionsplan keine Maßnahmen festsetzt, kann auch kein Datum zum Abschluss der Umsetzung des Lärmaktionsplans angegeben werden.

### **7.3 Link zum Aktionsplan im Internet**

Der Lärmaktionsplan 2024 der Stadt Fehmarn ist auf der Homepage der Stadt unter [www.stadtfehmarn.de](http://www.stadtfehmarn.de) für Jedermann einsehbar und damit öffentlich zugänglich.

Fehmarn, den XX.XX.202X

---

Jörg Weber  
Bürgermeister